

## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 51. Ratssitzung vom 27. Mai 2015

### 962. 2014/302 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR), Teilrevision

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

**Mark Richli (SP):** *Das war ein sehr komplexes Geschäft, für das mehrere Sitzungen notwendig waren. Die Vorlage war nicht gut ausformuliert und durch Rückzüge in der Ratsdebatte gingen Inhalte verloren. Wir wollten nur das festhalten, was vermutlich die Meinung der Mehrheit gewesen wäre. Wir haben deshalb Art. 1 Abs. 3 und folgende sowie Art. 70 nochmal genau angeschaut und dies so beantragt. Der formelle Antrag auf materielles Rückkommen zu den Art. 1 und 70 wird später noch inhaltlich begründet.*

Rückkommensantrag

Art. 1 Konstituierung und Art. 70 Akteneinsichtsrecht

Mark Richli (SP) stellt einen Rückkommensantrag und begründet diesen.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Kommissionsreferentin Rückkommensantrag zu Art. 1:

**Min Li Marti (SP):** *Die Tatsache, dass gewisse Anträge nicht so gut formuliert waren, führte zu Unklarheiten, was man auch an der Debatte im Rat gesehen hat. Wir sind vom bestehenden Artikel zum Ablauf der konstituierenden Sitzung ausgegangen, haben aber in der Diskussion innerhalb der Redaktionskommission gemerkt, dass der Ablauf der konstituierenden Sitzung und der Text der Geschäftsordnung nicht ganz kongruent sind und einer Präzisierung bedürfen. Wir haben durch das Zufügen von Absätzen den Artikel leserlicher und verständlicher gemacht. Relativ lange wurde darüber diskutiert, was mit dem jüngsten Ratsmitglied gemeint ist: Das jüngste Mitglied gemessen an Jahren oder das jüngste neu gewählte Mitglied. Wir haben das Anliegen des Antrags so interpretiert, dass der Blick einer erfahrenen Person dem frischen Blick von aussen gegenübersteht.*

Weitere Wortmeldungen:

**Mauro Tuena (SVP):** *Bei den einzelnen Anträgen gab es Kommissionsminderheiten, die keine Zustimmung erhielten. Auf der linken Seite des Antrags ist jetzt festgeschrieben, was die Ratsmehrheit beschlossen hat, auf der rechten Seite die*

*redaktionelle Änderung. Doch eine Minderheit von damals will beides nicht. Folglich werden wir uns bei den Änderungen, bei denen wir damals in der Minderheit waren, in der Abstimmung enthalten.*

**Roger Tognella (FDP):** *Die Redaktionskommission hat nach bestem Wissen und Gewissen gearbeitet. Es ist aber nicht unser politischer Wille, den Antrag gutzuheissen, so wie er jetzt vorliegt. Deshalb wird die FDP diesen ablehnen.*

## Rückkommensantrag

### Art. 1 Konstituierung

Die RedK beantragt folgende materielle Änderung von Art. 1:

<sup>3</sup>Das amtsälteste anwesende Ratsmitglied bezeichnet aus den Reihen der Ratsmitglieder vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und eröffnet die konstituierende Sitzung.

<sup>4</sup>Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgaben.

<sup>5</sup>Das jüngste anwesende neu gewählte Ratsmitglied hält die erste Ansprache. Das amtsälteste anwesende Ratsmitglied hält die zweite Ansprache.

<sup>6</sup>Nach den Ansprachen wählt der Rat unter der Leitung des amtsältesten anwesenden Ratsmitglieds seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.

<sup>7</sup>Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat aus den Reihen der Ratsmitglieder die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Mitglieder des Büros sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre.

Zustimmung: Min Li Marti (SP), Referentin; Präsident Mark Richli (SP), Christina Hug (Grüne), Raphael Kobler (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Karin Weyermann (CVP)

Abwesend: Eduard Guggenheim (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der RedK mit 69 gegen 20 Stimmen zu.

Kommissionsreferentin Rückkommensantrag zu Art. 70:

**Min Li Marti (SP):** *In Artikel 70 haben wir zwei Ergänzungen vorgenommen, die das Büro beschlossen hat. Zum einen, dass Protokollauszüge und Dokumente zu Weisungen, die in ständigen Kommissionen beraten werden, im Extranet allen Ratsmitgliedern zur Verfügung stehen sollen. Dies wurde zu einem früheren Zeitpunkt bereits beschlossen, aber vergessen, es in die Revision aufzunehmen. Die zweite Ergänzung beinhaltet, dass noch geregelt werden muss, ob oder wer von der Verwaltung auf weitere Ordner der Spezialkommissionen im Extranet Zugriff haben darf. Des Weiteren haben wir durch eine Umformulierung deutlicher hervorgehoben, dass die Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten auf die Protokolle der ständigen Kommissionen Zugriff haben, so wie es die bisherige Praxis vorsieht.*

3 / 6

Rückkommensantrag  
Art. 70 Akteneinsichtsrecht

Die RedK beantragt folgende materielle Änderung von Art. 70:

<sup>1</sup>Den Mitgliedern des Rats steht das Recht zu, bei den Parlamentsdiensten die Protokolle und die Akten der Kommissionen einzusehen.

<sup>2</sup>Die Protokolle der Spezialkommissionen, der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung. Die Protokolle und die Akten der ständigen Kommissionen und des Büros stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung, soweit sie die Beratung zugewiesener Weisungen betreffen.

<sup>3</sup>Ausgenommen sind Protokolle und Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.

<sup>4</sup>Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Fraktionen und die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats können auf die Protokolle der ständigen Kommissionen und des Büros auf dem Extranet zugreifen.

<sup>5</sup>Über Einsichtsrechte der Verwaltung entscheiden die Kommissionen.

Zustimmung: Min Li Marti (SP), Referentin; Präsident Mark Richli (SP), Christina Hug (Grüne), Raphael Kobler (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Karin Weyermann (CVP)  
Abwesend: Eduard Guggenheim (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der RedK mit 69 gegen 20 Stimmen zu.

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 737 vom 4. März 2015:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Christina Hug (Grüne), Raphael Kobler (FDP), Min Li Marti (SP), Dr. Daniel Regli (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Karin Weyermann (CVP)  
Abwesend: Eduard Guggenheim (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

**Mark Richli (SP):** Art. 50<sup>ter</sup>, Abs. 1, haben wir relativ stark auseinander genommen, weil die ursprüngliche Fassung «für einmalige, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben» usw. sehr unscharf war. Dies haben wir in zwei Absätze aufgeteilt. Art. 56<sup>ter</sup>, Zeile 16, haben wir ebenfalls in verschiedene Absätze gegliedert. In Zeile 30 hatte das Büro eine Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2015 vorgesehen, der nun schon seit längerem vorbei ist. Wir haben das offen formuliert. In Erlassen sollte man kein fixes Inkraftsetzungsdatum festschreiben.

4 / 6

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Kommissionsminderheit Schlussabstimmung:

**Mauro Tuena (SVP):** *Eine Diskussion über die Schlussabstimmung gab es beim letzten Mal nicht, weil die Vorlage der Redaktionskommission überwiesen wurde. Jetzt gab es wieder Änderungen. Ich stelle fest, dass die grosse Mehrheit der vorliegenden Geschäftsordnungsänderung der SVP in keiner Art und Weise entspricht. Aus diesem Grund müssen wir die Gesamtvorlage in der Schlussabstimmung ablehnen.*

Weitere Wortmeldungen:

**Markus Hungerbühler (CVP):** *Auch die CVP-Fraktion wird in der Schlussabstimmung Nein sagen. Die zusätzliche Rede des jüngsten anwesenden neugewählten Ratsmitglieds, aber vor allem auch die unglückliche Umsetzung in Artikel 70 mit dem Akteneinsichtsrecht, lassen uns zu diesem Schluss kommen.*

**Roger Tognella (FDP):** *Die FDP-Fraktion sieht es ähnlich. Schon allein daran, wie die Redaktionskommission an die Arbeit herangegangen ist, zeigt, wie qualitativ schlecht die Vorarbeit war, die geleistet wurde. Wenn die Vorarbeit nicht stimmt, stimmt das Resultat auch nicht, weshalb wir ebenfalls Nein stimmen werden.*

Schlussabstimmung

Die Mehrheit des Büros beantragt Zustimmung zu den Änderungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR).

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung der Änderungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR).

Mehrheit:	Min Li Marti (SP), Referentin; Präsidentin Dorothea Frei (SP), 1. Vizepräsident Matthias Wiesmann (GLP), Martin Abele (Grüne), Ezgi Akyol (AL), Simon Diggelmann (SP), Karin Rykart Sutter (Grüne), Jonas Steiner (SP)
Minderheit:	Mauro Tuena (SVP), Referent
Enthaltung:	Martin Bürki (FDP)
Abwesend:	2. Vizepräsident Roger Bartholdi (SVP), Markus Hungerbühler (CVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 73 gegen 45 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Der Gemeinderat ändert, gestützt auf Art. 41 lit. a der Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

### **Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR; AS 171.100)**

#### **Art. 1 Konstituierung**

<sup>3</sup> Das amtsälteste anwesende Ratsmitglied bezeichnet aus den Reihen der Ratsmitglieder vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und eröffnet die konstituierende Sitzung.

<sup>4</sup> Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgaben.

<sup>5</sup> Das jüngste anwesende neu gewählte Ratsmitglied hält die erste Ansprache. Das amtsälteste anwesende Ratsmitglied hält die zweite Ansprache.

<sup>6</sup> Nach den Ansprachen wählt der Rat unter der Leitung des amtsältesten anwesenden Ratsmitglieds seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.

<sup>7</sup> Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat aus den Reihen der Ratsmitglieder die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Mitglieder des Büros sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre.

#### **Art. 50<sup>ter</sup> Finanzkompetenz der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste**

<sup>1</sup> Die Kompetenzgrenze der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste liegt:

- a) für einmalige, budgetierte neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck und für gebundene budgetierte Ausgaben bei Fr. 200 000.–; oder
- b) für neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bei Fr. 5000.–.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist zuständig für die Bewilligung von budgetierten Überschreitungen von Verpflichtungskrediten, soweit der Gesamtbetrag die Kompetenzgrenze der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste nicht überschreitet.

#### **Art. 53 Aufgaben des Ratssekretariats**

Das Ratssekretariat ist verantwortlich für:

- a) das Beschlussprotokoll des Rats;
- b) das Audioprotokoll des Rats;
- c) das Lektorat des substantziellen Protokolls des Rats.

#### **Art. 56 Spezialkommissionen**

<sup>2</sup> Die Spezialkommissionen können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten. Sie behandeln die ihnen zugeteilten Weisungen und stellen Antrag. Bestandteil der Behandlung der Weisungen ist die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung). Erachten die Spezialkommissionen eine finanztechnische Prüfung der Spezialbeschlüsse als notwendig, können sie bei der Rechnungsprüfungskommission beantragen, eine Prüfung durch die Finanzkontrolle vornehmen zu lassen.

#### **Art. 56<sup>ter</sup> Abgrenzungen zwischen den Spezialkommissionen und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Geschäftsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Behandlung von Weisungen, die die Allgemeine Verwaltung betreffen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Behandlung von Weisungen, die den Datenschutz betreffen.

<sup>3</sup> Die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung) ist den zuständigen Spezialkommissionen

übertragen.

**Art. 70 Akteneinsichtsrecht**

<sup>1</sup> Den Mitgliedern des Rats steht das Recht zu, bei den Parlamentsdiensten die Protokolle und die Akten der Kommissionen einzusehen.

<sup>2</sup> Die Protokolle der Spezialkommissionen, der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung. Die Protokolle und die Akten der ständigen Kommissionen und des Büros stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung, soweit sie die Beratung zugewiesener Weisungen betreffen.

<sup>3</sup> Ausgenommen sind Protokolle und Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.

<sup>4</sup> Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Fraktionen und die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats können auf die Protokolle der ständigen Kommissionen und des Büros auf dem Extranet zugreifen.

<sup>5</sup> Über Einsichtsrechte der Verwaltung entscheiden die Kommissionen.

**Art. 91 Verfahren**

<sup>2</sup> Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen. Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.

**Art. 92<sup>ter</sup> Verfahren**

<sup>4</sup> Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.

<sup>5</sup> Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat das Ergebnis der Prüfung der überwiesenen Globalbudgetanträge zusammen mit dem Budgetantrag oder spätestens mit dem Novemberbrief.

**Art. 118 Vereinbarung für die Weisung an die Stimmberechtigten**

<sup>1</sup> Über das Verfahren für die Wiedergabe der Begründungen von Gemeinderatsminderheiten im Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten kann das Büro des Gemeinderats mit dem Stadtrat im Rahmen des übergeordneten Rechts Vereinbarungen treffen.

<sup>2</sup> Das Büro des Gemeinderats erlässt Vollzugsvorschriften.

Das Büro des Gemeinderats setzt diese Änderungen der Geschäftsordnung (GeschO GR) in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 3. Juni 2015 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 2. Juli 2015)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat